

Handout 22.05.2017 Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Vorausverfügung über den Einsatz von medizinischen Leistungen in dem Fall, dass sich der Betreffende nicht mehr selbst zu Fragen von medizinischen und pflegerischen Maßnahmen in seinem Interesse äußern kann. Das Problem ihrer Wirksamkeit wird durch die präzise Ausgestaltung bestimmt.

Der Inhalt einer Patientenverfügung muss so gestaltet sein, dass die Festlegungen möglichst viele oder gar alle Lebenslagen konkret beschreiben und einschließt. In einem Urteil des BGH vom 06.07.2016 wird erklärt, dass alle unpräzisen Festlegungen zu Umfang und Grenzen „lebensverlängernder Maßnahmen“ unwirksam sind. Eine Patientenverfügung ist für alle Beteiligten (z.B. Betreuer, Bevollmächtigte, Ärzte, Pflegepersonal, Gerichte) verbindlich, wenn der Wille für eine konkrete Behandlungssituation klar erkennbar zum Ausdruck gebracht wird. In Zweifelsfällen muss eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden.

Der Patient bestimmt im Voraus für jede Phase seines Lebens, welche Mittel und Möglichkeiten für ihn im Falle einer eigenen Entscheidungsunfähigkeit zum Einsatz kommen sollen. Der Patient kann einer ärztlichen Behandlung oder pflegerische Begleitung einwilligen oder diese ablehnen, er entscheidet selbst welche Leistungen eingeschränkt oder gar nicht mehr erbracht werden. Der Patient verfügt mit der Patientenverfügung über ein Instrument, mit dem er im Voraus bestimmen kann welche medizinischen Maßnahmen er für sinnvoll hält um sein Leben zu verlängern oder wann er es angeraten sieht, sein Leiden frühzeitig zu beenden. Mit der Patientenverfügung kann der Betreffende dazu beitragen, ein würdiges Leben, welches von seinen individuellen Auffassungen bestimmt wird, selbst auszugestalten. Die Verbindlichkeit des Patientenwillens ist nicht an ein bestimmtes Stadium oder an einen prognostizierten Fortgang einer Krankheit geknüpft (keine Reichweitenbegrenzung). Umso wichtiger ist es, dass Sie Ihren wirklichen Willen ergründen und ihn in regelmäßigen Abständen erneut überdenken.

Zur Formulierung einer Patientenverfügung ist es sehr wichtig, dass man sich fachlich kompetente Hilfe holt. Zum einen gibt es dafür die verschiedensten Dokumente und Broschüren, angefangen beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz und verschiedener anderer Institutionen, Verbände/Freie Träger, wie bspw. dem Humanistische Verband, Lebenshilfe e.V., VdK, sowie anerkannte Betreuungsvereine.

Eine gute Möglichkeit bietet heute auch das Internet. Bei DIPAT - Die Patientenverfügung GmbH kann man heute interaktiv eine Patientenverfügung am PC erstellen.

Das Erstellen einer Patientenverfügung ist die eine Seite. Da es sich um eine rechtsverbindliche Dokumentation handelt, ist es erforderlich die Patientenverfügung so zu hinterlegen, dass diese im Bedarfsfall für Ärzten, Pflegern und den Angehörige leicht zugänglich ist. Die Hinterlegung kann einerseits im sogenannten Vorsorgeregister erfolgen. Andererseits besteht die Möglichkeit die Patientenverfügung im Internet abrufbereit zu halten. Die dritte Möglichkeit ist die Patientenverfügung als persönliches Dokument selbst in der Hand zu haben und den behandelnden Ärzten, dem Pflegepersonal und auch der Familie persönlich zur Kenntnis zu geben. Auf jeden Fall sollte jeder seine Patientenverfügung seinen Angehörigen zu Kenntnis bringen und auch über die inhaltlichen Festlegungen mit der Familie sprechen.

Damit der Wille des Verfügenden auch über dessen Angehörige oder andere Vertrauenspersonen durchgesetzt werden kann ist es wichtig, neben der Patientenverfügung eine Betreuungsverfügung und eine Vorsorgevollmacht zu erstellen. Mit der Betreuungsverfügung kann die selbstbestimmte Vorsorge für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage bin, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu erledigen, durch eine Person seines Vertrauens durchgesetzt werden. Der Vorteil ist, dass die Betreuungsverfügung nur dann ihre Wirkungen entfaltet, wenn es tatsächlich erforderlich wird. Das Betreuungsgericht hat bei der Auswahl eines Betreuers die in der Betreuungsverfügung getätigten Vorschläge im gesetzlichen Rahmen zu berücksichtigen. Dazu ist es erforderlich, dass im Falle einer Betreuungsbedürftigkeit die Betreuungsverfügung dem Gericht bekannt wird. Hierzu gibt es die gesetzliche Pflicht, eine solche Verfügung beim Bekanntwerden eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens beim Betreuungsgericht abzuliefern. Die Betreuungsverfügung kann ebenfalls im Vorsorgeregister oder über bspw. in Nutzung www.dipat.de abrufbereit im Internet hinterlegt werden. In Berlin ist es noch nicht möglich, die Betreuungsverfügung wie in einigen anderen Bundesländern beim Gericht zu hinterlegen.

Eines der wichtigsten Dokumente in der selbstbestimmten Vorsorge ist die Vorsorgevollmacht. Damit die vorliegenden Vorsorgeverfügungen in jedem Fall durchgesetzt werden können, ist die Vorsorgevollmacht das Dokument, womit eine Person eine andere Person bevollmächtigt, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, d. h., er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden.

Eine rechtlich angeordnete Betreuung kann durch eine Vorsorgevollmacht weitgehend vermieden werden. In einer solchen Erklärung gibt die vollmachterteilende Person für den Fall einer später eintretenden Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit (z.B. durch altersbedingten Abbau von geistigen Fähigkeiten) einem anderen die Vollmacht, im Namen der vollmachterteilenden Person zu handeln. Die Vorsorgevollmacht hat einen anderen Regelungsgehalt als die Patientenverfügung, in der nicht verfügt wird, wer handeln soll, sondern was der Bevollmächtigte im Fall unheilbarer Krankheit anordnen soll. Allerdings können beide Erklärungen z.T. in einem Dokument zusammengefasst werden. Die Vollmachten bedürfen keiner notariellen Beurkundung, wobei diese aus Sicherheitsgründen dennoch empfohlen wird. Für die Übertragung von Immobilien sind noch weitere Maßnahmen wie eine Unterschriftsbeglaubigung erforderlich.

Bei umfangreichen Nachlässen und weiterer Regelungen sind zur Beratung Rechtsanwälte und Notare ein wichtiger Ansprechpartner. Jedoch können nur Notare rechtsverbindliche Beurkundungen im Fall von Verfügungen von Todeswegen durchführen.

Im Internet gibt es folgende Anbieter, die bei der Erarbeitung und Archivierung gute Unterstützung leisten:

Patientenverfügung des Humanistischen Verbandes Deutschland

<https://www.patientenverfuegung.de/>

Die erste ausschließliche Online-Patientenverfügung, die interaktiv direkt online erstellt werden kann, findet sich bei www.dipat.de.

Der Arzt und Notfallmediziner Dr. med. Paul Brandenburg hat die interaktive Onlineversion einer Patientenverfügung fachlich ausgestaltet und stellt diese über die u.g. Webseite zur Verfügung.

<https://www.dipat.de/>

Ärztekammer Hamburg

<http://www.aerztekammer-hamburg.org/patientenverfuegung.html>

Download von Formularen

<http://www.betanet.de/download/patientenverfuegung.pdf>

Dokumente die das Formulieren von Patientenverfügungen inhaltlich unterstützen.

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.pdf?__blob=publicationFile&v=15

Malteser in Deutschland

https://www.malteser.de/fileadmin/Files_sites/Fachbereiche/Krankenhaeuser/Downloads/patientenverfuegung.pdf

Deutsche Stiftung Patientenschutz

https://www.stiftung-patientenschutz.de/service/patientenverfuegung_vollmacht